



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Geschäftsstelle
Fluglärmkommission Berlin Brandenburg

Bearb.: Herr Preuß
Gesch-Z.: 41
Telefon:
Fax:
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>

Schönefeld, 04.03.2025

Stellungnahme der LuBB zum TOP 8 der FLK am 04.03.2025

PBN-Parameterverbesserung

Beschluss:

Die FLK beschließt und fordert die Obere Luftfahrtbehörde wie auch die Flughafengesellschaft FBB auf, die rechtlichen, betrieblichen oder sonstigen Bedingungen zu erläutern, welche eine DEoR Verschiebung (wieder) ermöglichen würde, da sie von einer Verbesserung der Lärmsituation in jedem Falle ausgehen.

DEoR steht dabei für „Departure End of Rundway“. Der Punkt dieser DEoR soll nach Beschlussfassung 1 für die Start- und Landebahn 06R (Südbahn) bei Starts um 400 m vorgezogen werden. Die bildliche Darstellung der Präsentation zeigt, dass die Starts somit immer vom Anfang der Start- und Landebahn beginnen sollen und die Start- und Landebahn bei 3.600 m enden soll, ohne dass ein Abbrechen der Betriebsflächen erfolgen muss.

Stellungnahme LuBB:

Die LuBB hält den Beschluss für nicht den Anforderungen des § 32b LuftVG entsprechend, da der Beschluss keine Maßnahmen zum Lärmschutz vorschlägt, sondern eine juristische Aufarbeitung der Verschiebung der Departure End of Rundway (DEoR) fordert. Wenn der Beschluss so auszulegen ist, dass die Verschiebung der DEoR als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen wird, lehnt die LuBB diese Vorschläge als nicht durchführbar ab und begründet die Ablehnung wie folgt:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Bestandskraft der aktuellen Regelungen

Dem Antrag der FBB folgend wurde das Start- und Landebahnsystem unter Abwägung des Bedarfs, der Interessen der umliegenden Bevölkerung und der Nutzer planfestgestellt. Die Lärmauswirkungen der südlichen Start- und Landebahn wurden unter Berücksichtigung ihrer Länge von 4.000 m berechnet und abgewogen. Diese Regelungen zum Ausgleich der Lärmauswirkungen sind im PFB und PEB „Lärmschutzkonzept“ nunmehr seit Jahren bestandkräftig festgelegt. Die Betriebsgenehmigung nach § 6 LuftVG folgt den Grundlagen des Planfeststellungsbeschlusses und stellt die Grundlage des von der FBB zu organisierenden Flugbetriebs dar. Die FBB unterliegt insoweit einer Betriebspflicht (§45 LuftVZO) und hat den Teilnehmern am Luftverkehr die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die LuBB ist an die erhöhte Bestandskraft und der Beschlüsse der Betriebsgenehmigung rechtlich gebunden. (Beseitigungs- und Änderungsansprüche Dritter gegenüber planfestgestellten Anlagen sind grundsätzlich ausgeschlossen, § 75 VwVfG).

Keine Handlungsmöglichkeiten von Amts wegen

Aktuell sieht die LuBB keine Handlungsmöglichkeiten von Amts wegen in die bestandskräftige Genehmigung einzugreifen, da eine Fluglärmbeeinträchtigung in einem rechtlich unzumutbaren oder gar gesundheitsgefährdenden Maß nicht feststellbar ist. Auch ein Widerruf der Genehmigung kommt nicht in Betracht. Widerrufsründe können nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG das Vorliegen eines Versagungsgrunds und einer Gefährdung der öffentlichen Interessen sein oder nach Nr. 5 die Verhütung und Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl, so bei Grundrechtsverletzungen (Grundrechtsverletzende Immissionsbelastung).

Keine Änderungsvorhaben der FBB

Darüberhinaus steht eine Änderung des Betriebsregimes seitens der FBB als Genehmigungsinhaberin nicht im Raum. Der LuBB liegt keine dahingehende Anzeige oder gar ein Antrag vor, der zu weiteren Prüfungen und Verfahrensschritten Anlass geben würde. Wenn und soweit eine Änderung beantragt würde, müsste die LuBB ein Änderungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nutzer durchführen, da sowohl Anwohner als auch Airlines von den geplanten Änderungen betroffen wären. Die FBB hat jedoch wiederholt bekräftigt, an den bestehenden Regelungen festhalten zu wollen.

gez.
Preuß